

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Unland, Dr. Waigel, Dr. Warnke, Kraus, Niegel, Dr. Schwörer, Kittelmann, Helmrich, Echternach, Müller (Wadern), Dr. Freiherr Spies von Büllenheim, Wissmann, Dr. Schwarz-Schilling, Dr. van Aerssen, Spilker, Röhner, Dr. Lammert, Dr. Kunz (Weiden) und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/340 —**

### EWG/EFTA-Ursprungsregelung

*Der Bundesminister der Finanzen – III B 8 – Z 0403 – 1/81 – hat mit Schreiben vom 15. Mai 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft wie folgt beantwortet:*

1. Welche Zahlen über eigene bzw. ausländische Nachprüfungsersuchen nach Präferenznachweisen liegen der Bundesregierung für 1979 und 1980 vor?

Die deutsche Zollverwaltung ersuchte die Zollbehörden der Partnerstaaten im Jahre 1979 um die Nachprüfung von 6 702 und im Jahre 1980 um die Nachprüfung von 7 581 Präferenznachweisen.

Aufgrund ausländischer Ersuchen wurden von der deutschen Zollverwaltung im Jahre 1979 11 517 Präferenznachweise, im Jahre 1980 4 565 Präferenznachweise nachträglich überprüft. Im Jahre 1981 ist nach dem bisherigen Verlauf mit einer im Vergleich zum Vorjahr deutlich höheren Zahl von ausländischen Nachprüfungsersuchen zu rechnen.

Bei den in der Zeit von Januar 1980 bis März 1981 erledigten Nachprüfungsverfahren ergaben sich bei 37 v. H. der deutschen und bei 38 v. H. der ausländischen Ersuchen, die jeweils eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen umfassen, Beanstandungen wegen der Echtheit oder Richtigkeit der geprüften Präferenznachweise.

2. Welche im Memorandum der Bundesregierung von 1974 zur Vereinfachung der Ursprungsregeln enthaltenen Vorschläge konnten bislang verwirklicht werden, und welche Vorschläge sind bislang am Widerstand der Mitgliedstaaten gescheitert?

Im Anschluß an das Memorandum der Bundesregierung von 1974 sind bis heute folgende Maßnahmen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Ursprungsregeln im präferenzberechtigten Warenverkehr mit den EFTA-Staaten getroffen worden:

- Ausdehnung der Verwendung des Formblatts EUR. 2, das ohne Mitwirkung der Zollbehörden ausgefüllt wird, auf alle Versandarten und Erhöhung der Wertgrenzen von anfangs 3 660 DM auf nunmehr 7 000 DM.
- Einführung der vereinfachten Verfahren durch Vorausbehandlung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die Ausführern nach vorheriger Grundlagenprüfung gestattet, Präferenznachweise grundsätzlich ohne weitere Mitwirkung der Zollbehörden zu verwenden.
- Zulassung von Lieferantenerklärungen (auch in Form von Dauerlieferantenerklärungen) zur Feststellung der Ursprungseigenschaft allein aufgrund von Angaben der Vorlieferanten in der Regel ohne zusätzliche Prüfung durch die Zollverwaltung.

Ferner konnten in Teilbereichen, wie bei der Liberalisierung der Anwendung und Auslegung der Ursprungsregeln in den Listen A und B zu den Ursprungsprotokollen, Verbesserungen erzielt werden.

Weitere Vereinfachungsvorschläge, insbesondere die Einführung eines alternativen Wertzuwachskriteriums, die Verbesserung der Kumulierungsregeln, die Zulassung des Globalnachweises (buchmäßige Trennung) und die Aufnahme einer Bagatellklausel sind von den Vertretern der Bundesregierung in den zuständigen Gremien der EG-Kommission und des Ministerrats nachhaltig weiterverfolgt worden.

Der Stand dieser Bemühungen ergibt sich aus der Antwort zur Frage Nummer 4.

3. Konnten in den vergangenen Jahren Verbesserungen im Hinblick auf eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Regeln erreicht werden?

Die Bundesregierung mißt – wie sie schon in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 25. April 1979 (Drucksachen 8/2732 und 8/2771) betont hat – der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Ursprungsregeln im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen große Bedeutung bei.

Die Bundesregierung wird in den zuständigen Gremien der EG – der die Überwachung in erster Linie obliegt – auf die gleichmäßige Einhaltung der Ursprungsregeln drängen, wenn ihr Unterschiede in Auslegung und Anwendung bekannt werden. Deshalb bleiben die betroffenen Wirtschaftskreise aufgefordert, konkrete

Hinweise auf Wettbewerbsverzerrungen infolge unterschiedlicher Behandlung der Ursprungsregeln zu geben. In der Vergangenheit sind Fälle, die nach Ansicht der Betroffenen eine Intervention hätten rechtfertigen können, nicht immer unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten mitgeteilt worden.

4. Konnten in den vergangenen Jahren Fortschritte im Hinblick auf eine Ausdehnung des alternativen Wertzuwachskriteriums auf alle Warenbereiche, auf den Globalnachweis sowie auf die Bagatellklausel erzielt werden?

Die Verhandlungen über die Einführung eines alternativen Wertzuwachskriteriums für Waren der Kapitel 84–92 des Zolltarifs (mechanische, elektrotechnische und optische Maschinen, Apparate und Geräte sowie Beförderungsmittel) wurden fortgesetzt. Es herrscht inzwischen grundsätzliches Einvernehmen über die Realisierung dieses Vereinfachungsvorschlags. Noch bestehende Bedenken einiger EG-Mitgliedstaaten hinsichtlich bestimmter weniger Tarifpositionen werden voraussichtlich in absehbarer Zeit ausgeräumt werden können. Für Verhandlungen über eine dem ursprünglichen Vorschlag der Bundesregierung entsprechende Ausdehnung des alternativen Wertzuwachskriteriums auf alle Warenbereiche bestehen zur Zeit keine Erfolgsaussichten.

Dem parallel zur Einführung des alternativen Wertzuwachskriteriums behandelten Vorschlag der EG-Kommission für eine Verbesserung der Kumulierungsregeln dürfte nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen zugestimmt werden.

Die Verhandlungen über die Zulassung des Globalnachweises (Nachweis der Ursprungseigenschaft durch buchmäßige Trennung) stehen in der Abschlußphase. Nach dem jüngsten Stand der Beratungen zwischen den Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Abkommenspartnern wird dieser Vereinfachungsvorschlag voraussichtlich auch den Textilbereich einschließen. Es besteht Aussicht, daß der Globalnachweis binnen kurzem, möglicherweise noch im Jahre 1981, zugelassen werden kann.

Der deutsche Vorschlag zur Einführung einer generellen Bagatellklausel mit dem Ziel, bei der Herstellung von Ursprungswaren drittländische Vorerzeugnisse mit einem Wert von bis zu zehn Prozent des Wertes der hergestellten Ware zuzulassen, wird zur Zeit auf Kommissionsebene mit den Vertretern der EG-Mitgliedstaaten beraten. Diese Verhandlungen stehen noch in der Anfangsphase.

5. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Bedingungen für den passiven Veredelungsverkehr zu verbessern?

Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, daß die Verfahren für zollrechtliche und wirtschaftliche passive Veredelungsverkehre bewährte Instrumente zur Verbesserung der Produktions- und

Wettbewerbsbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere auf dem Textilsektor, darstellen. Die Bedingungen für die passive Lohnveredelung in Staatshandelsländern sind entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaft ständig verbessert worden. Im Rahmen der zur Zeit laufenden Beratungen über einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung eines passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Bekleidungs- und Spinnstoffwaren, die nach Be- oder Verarbeitung in Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden, wird sich die Bundesregierung für gemeinschaftliche Regelungen und Verfahren einsetzen, die angesichts des scharfen Wettbewerbs in diesem Sektor den Notwendigkeiten unternehmerischer Dispositionsfreiheit Rechnung trägt, auch im Interesse der Sicherung von heimischen Arbeitsplätzen.

6. Sieht die Bundesregierung weitere Möglichkeiten, die Belastungen aus den Präferenznachweisen, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen zu verringern?

Die Bundesregierung ist mit vielen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen der Ansicht, daß die Ursprungsregeln zu aufwendig und kompliziert sind. Sie wird daher die Einführung wirksamer Vereinfachungsmaßnahmen nachdrücklich weiterverfolgen.

Ungeachtet dessen erfordert die störungsfreie Abwicklung des Warenverkehrs zur Präferenzbedingungen die vertragskonforme Einhaltung der Ursprungsregeln in der bestehenden Form. Zu diesem Zweck sind bei der Ausstellung von Präferenznachweisen angemessene Prüfungen des Warenursprungs durch die Dienststellen der deutschen Zollverwaltung unerlässlich. Nur so wird im Interesse der Ausfuhrunternehmen gewährleistet, daß Warenverkehrsbescheinigungen nicht nachträglich im Rahmen von Nachprüfungsersuchen präferenzgewährender Einfuhrstaaten unter Verlust des Präferenzvorteils aufgehoben werden müssen.

Um die mit der Prüfung des Warenursprungs verbundenen Belastungen zu verringern, empfiehlt die Zollverwaltung den betroffenen Ausführern, in verstärktem Umfang die in den Ursprungsprotokollen zu den Präferenzabkommen vorgesehenen vereinfachten Verfahren in Anspruch zu nehmen.

7. Ist die Bundesregierung bereit, Präferenznachweise auch in solchen Fällen auszustellen, bei denen der Antragsteller glaubhaft macht, daß einem lückenlosen Ursprungsnachweis nur privatrechtliche Hindernisse entgegenstehen, und wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, bei der EG-Kommission auf eine diese Problematik berücksichtigende Änderung des Verfahrens hinzuwirken?

Der Bundesregierung sind die Schwierigkeiten bekannt, die daraus resultieren, daß einige Hersteller den Vertrieb ihrer Erzeugnisse aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen entweder nur sich selbst oder von ihnen autorisierten Ausführern vorbehalten.

Die deutschen Zolldienststellen sind in diesen Fällen bereit, bei Anträgen auf Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen alle ihnen zulässigerweise verfügbaren Erkenntnisse über den Warenursprung zu verwenden. Die Ausstellung muß jedoch versagt werden, wenn feststeht, daß auf ein ausländisches Nachprüfungsersuchen dem Einfuhrstaat mitgeteilt werden müßte, daß der Ursprungsnachweis nicht erbracht werden kann.

Die Bundesregierung ist bereit, dieses Problem demnächst in den Beratungen mit der Kommission über eine Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 1908/73 des Rats über das Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen zu erörtern und auf eine Lösung hinzuwirken.





